

# Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



**SaphirIT**

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

**Ausgabe April 2020 | Seite 156 - 160**

## INHALT

SEITE 156

**Betriebsrat als eigener Verantwortlicher im Sinne der DSGVO? Aktuelle Rechtslage zur Stellung des Betriebsrates**

SEITE 158

**Verhängte Bußgelder in Deutschland bis 01.03.2020 auf Grundlage der DSGVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren Newsletter April 2020.

Viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

*Ihre SaphirIT GmbH*

## **Betriebsrat als eigener Verantwortlicher im Sinne der DSGVO? Aktuelle Rechtslage zur Stellung des Betriebsrates**

Wer alles als Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzusehen ist, ist nicht immer eindeutig und durchaus umstritten.

Gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist Verantwortlicher, wer alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. Dies können natürliche oder juristische Personen,

Behörden, Einrichtungen oder andere Stellen sein.

Wen eine Verantwortlichkeit trifft, der muss weitreichende Pflichten erfüllen. Beispielsweise müssen Auskunftsansprüche und Löschverpflichtungen erfüllt werden. Auch ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten muss erstellt werden und ggf. muss auch ein eigener Datenschutzbeauftragter benannt werden.

Ob Betriebsräte nach der DSGVO datenschutzrechtlich als eigener Verantwortlicher oder weiterhin als Teil der datenverarbeitenden Stelle „Arbeitgeber“ anzusehen sind, ist umstritten.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg ist der Ansicht, der Betriebsrat sei als eigener Verantwortlicher anzusehen. Als Argument führt er an, dass der Betriebsrat im Wesentlichen selbst über die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben entscheide. Es obliege allein dem Betriebsrat, ob er beispielsweise Excel-Listen oder handschriftliche Listen anlege oder wie ihm bestimmte Vorgänge der Beschäftigten des Unternehmens gemeldet würden.

Geht man davon aus, dass der Betriebsrat als eigener Verantwortlicher im Sinne der DSGVO anzusehen ist, so würde der Betriebsrat selbst dem Risiko der Verhängung von Bußgeldern ausgesetzt sein. Ob und inwieweit der Betriebsrat nach nationalem Recht jedoch rechts- und vermögensfähig ist, ist problematisch. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem Fall dem Betriebsrat zumindest eine begrenzte Rechtsfähigkeit zugesprochen (BGH, Urt. v. 25.10.2012, Az. III ZR 266/11).

Genauso lässt sich jedoch gegen diese Auffassung argumentieren. In der Regel stellt der Arbeitgeber die Mittel der Verarbeitung zur Verfügung und entscheidet über die im Unternehmen verwendete Infrastruktur (bspw. Telefonanschluss, Internetanschluss oder verwendete Software).

In der Regel werden all diese Sachen auch vom Betriebsrat für seine Arbeit mitgenutzt. Zudem kann angeführt werden, dass der Betriebsrat die Zwecke der Datenverarbeitung gar nicht selbst festlegt, sondern sich die Zwecke der Verarbeitung vielmehr aus der betriebsverfassungsrechtlichen Stellung und der dem Betriebsrat durch das Betriebsverfassungsgesetz zugewiesenen Aufgaben ergibt.

In der Rechtsprechung hat sich in dieser Hinsicht noch kein einheitliches Bild entwickelt. Die Landesarbeitsgerichte Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Hessen vertreten unterschiedliche Ansichten.

In den Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte ging es immer um die Frage in welchem Umfang Betriebsräte Auskunfts- und Unterrichtsansprüchen nach § 80 Abs. 1 Satz 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) nachkommen müssen.

Das LAG Niedersachsen und das LAG Hessen sehen auch unter der Geltung der DSGVO den Betriebsrat weiterhin als Teil der verantwortlichen Stelle.

Das LAG Sachsen-Anhalt dagegen ist, wie der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, der Auffassung, dass der Betriebsrat selbst Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist, da er über die Zwecke der von ihm bzw. seinem Betriebsausschuss wahrgenommenen Einsicht in die Bruttoentgeltlisten selbst entscheide. Der Betriebsrat sei „andere Stelle“ im Sinne dieser Bestimmung und damit „Verantwortlicher“.

Je nachdem ob man davon ausgeht, dass den Betriebsrat eine eigene Verantwortlichkeit trifft oder nicht haftet dieser selbständig bei Datenschutzverstößen oder eben nicht.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) ist nach der alten Rechtsprechung, vor der DSGVO, davon ausgegangen, dass der Betriebsrat als Teil der verantwortlichen Stelle angesehen werde. Ein aktuelles Urteil des BAG zur Verantwortlichkeit des Betriebsrates nach der DSGVO liegt noch nicht vor.

Bis ein aktuelles Urteil des BAG vorliegt bleibt die Rechtslage uneindeutig. Bis dieses vorliegt

bleibt eine Haftung des handelnden Betriebsratsmitglieds jedenfalls möglich.

Betriebsräte haben jedenfalls auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen im Unternehmen hinzuwirken.

Betriebsräten ist es daher zu raten den Datenschutz betriebsratsintern angemessen zu organisieren. Arbeitgeber sollten an entsprechenden Schulungen ein eigenes Interesse haben.

## **Verhängte Bußgelder in Deutschland bis 01.03.2020 auf Grundlage der DSGVO**

Seit Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung sind inzwischen knapp zwei Jahre vergangen. Die anfängliche Überforderung vieler Unternehmen hat langsam abgenommen und die meisten Unternehmen sind was den Datenschutz angeht deutlich besser aufgestellt als es noch vor der DSGVO der Fall war. Dennoch ist in den allermeisten Unternehmen noch immer Optimierungsbedarf. Immer wieder werden von Aufsichtsbehörden verhängte Bußgelder bekannt, die abhängig von der Unternehmensgröße durchaus hoch ausfallen.

Die Aufsichtsbehörden sind inzwischen immer besser aufgestellt und weniger überlastet. Viele Aufsichtsbehörden haben sich dafür ausgesprochen in der Zukunft noch mehr Unternehmen prüfen zu wollen, um so mögliche Datenschutzverstöße aufdecken zu können.

Jedoch wurden auch bereits in den vergangenen zwei Jahren viele Bußgelder verhängt. Eine Tabelle mit der Auflistung der bis zum 01.03.2020 bekanntgewordenen Bußgelder in der gesamten EU können Sie unter: [https://dataagenda.de/wp-content/uploads/2020/04/DataAgenda-Arbeitspapier-16\\_DS-GVO-Bu%C3%9Fgelder.pdf](https://dataagenda.de/wp-content/uploads/2020/04/DataAgenda-Arbeitspapier-16_DS-GVO-Bu%C3%9Fgelder.pdf) abrufen.

Im Folgenden haben wir Ihnen einmal zusammengefasst in welcher Höhe Bußgelder von welcher Aufsichtsbehörde in Deutschland für welchen Verstoß bekannt geworden sind.

Es zeigt sich, dass Bußgelder in fast allen Bereichen verhängt wurden. Mangelnde Löschkonzepte, unverschlüsselte Kundendaten oder auch der falsche Umgang mit Datenpannen und der Information der Betroffenen sind dabei zu finden.

<u>Aufsichtsbehörde</u>	<u>Bußgeldadressat</u>	<u>Bußgeldhöhe</u>	<u>Verstoß</u>
Berlin	Deutsche Wohnen SE	<b>14.500.000 EUR</b>	Speicherung sensibler Informationen über die persönliche und finanzielle Situation der Mieter über Jahre hinweg, ohne rechtliche Grundlage
Bundesbeauftragter	1&1 Telecom GmbH	<b>9.550.000 EUR</b>	Verstoß gegen eine sichere Datenverarbeitung (Art. 32 DSGVO)
Berlin	Delivery Hero Germany GmbH	<b>195.407 EUR</b>	Nichteinhalten von Löschrufen trotz mehrfacher Hinweise durch die Aufsichtsbehörde (Art. 15, 17, 21 DSGVO)
Rheinland-Pfalz	Universitätsmedizin der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	<b>105.000 EUR</b>	Patientenverwechslung bei der Aufnahme eines Patienten; strukturelle technische und organisatorische Defizite des Krankenhauses beim Patientenmanagement
Baden-Württemberg	Lebensmittelhandwerksunternehmen	<b>100.000 EUR</b>	Unverschlüsselte Übermittlung von Bewerberdaten über ein Bewerberportal
Baden-Württemberg	Unbekannt	<b>80.000 EUR</b>	Veröffentlichung besonders sensibler personenbezogener Daten im Internet (Art. 9 DSGVO)
Baden-Württemberg	Finanzunternehmen	<b>80.000 EUR</b>	Unsachgemäße Entsorgung von Unterlagen mit personenbezogenen Daten im Papiermüll (Art. 5 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Berlin	N26 GmbH	<b>50.000 EUR</b>	Unzulässige Speicherung von personenbezogenen Daten auf sog. „schwarzer Liste“ (Art. 6, 5 DSGVO)
Hamburg	Facebook Germany GmbH	<b>50.000 EUR</b>	Nichtmeldung eines neuen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 Abs. 7 DSGVO)
Hamburg	Hamburger Verkehrsverbund GmbH	<b>20.000 EUR</b>	Nichtmeldung eines Datenschutzverstoßes; Unterlassung der Benachrichtigung der betroffenen Person (Art. 33, 34 DSGVO)
Baden-Württemberg	Knuddels GmbH & Co. KG	<b>20.000 EUR</b>	Unverschlüsselte Speicherung von Passwörtern
Bundesbeauftragter	Rapidata GmbH	<b>10.000 EUR</b>	Nichtbenennung eines Datenschutzbeauftragten (Art.37 DSGVO)

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@saphirit.de](mailto:info@saphirit.de)

SaphirIT GmbH  
 Sutthausen Straße 285  
 49080 Osnabrück  
 Geschäftsführer  
 Amtsgericht Osnabrück

[www.saphirit.de](http://www.saphirit.de)  
 USt-ID-Nr. DE268765300  
 Frank W. Stroot  
 HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG  
 IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00  
 BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296  
 Telefax 0541/60079297  
[datenschutz@saphirit.de](mailto:datenschutz@saphirit.de)



Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter  
<https://www.saphirit.de/datenschutz.html>